

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesprächsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Sonnabend, 1. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewebe. Preis für die Kleinglockene 48 mm breite Anzeigekarte 18 Pf. (Postkarte 12 Pf.). Betraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Motivationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 80. — Für die Nebaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

An die Bevölkerung des 19. Korpsbezirks.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung militärischer Anordnungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unserer Vorbereitungen erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Leipzig, 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.
v. Laffert.

Bekanntmachung.

1. Seine Majestät der Kaiser hat über den gesamten Bezirk des XII. (1. R. S.) Armeekorps den Kriegszustand verhängt.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf mich über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Stellungen, haben aber meinen Anordnungen und Austrägen Folge zu leisten.

2. Ich mache die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 folgende, mit lebenslangem Bußgeld bedrohte Verbrechen von nun an mit dem Tode bestraft werden:

- a) Hochverrat, § 81 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- b) Landesverrat, §§ 88 u. 90 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- c) Brandstiftung und Inbrandsetzung, §§ 307 u. 311 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- d) vorstelliges Herbeiführen einer Überschwemmung, § 312 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- e) vorstellige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw., § 315 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- f) vorstellige Gefährdung der Schifffahrt, §§ 322 u. 323 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- g) vorstellige Brunnenversiegung usw., § 324 des Str. G. B. f. d. D. Reich.

3. Ich fordere die Bevölkerung hiermit auf, den Anordnungen aller Sicherheitsorgane unbedingt und pünktlich Folge zu leisten und alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören können.

4. Sollten sich trotzdem durch Verhezung und Irreführung der Bevölkerung Unruhen auch nur geringfügiger Natur an irgendeiner Stelle des Korpsbezirks bemerkbar machen, so werde ich unverzüglich

den verschärften Kriegszustand.

und alle mir alsdann zu Gebote stehenden Mittel unnothwendig zur Anwendung bringen.
5. Ich verbiete hiermit jede Veröffentlichung über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel durch die Presse und ersuche die Bevölkerung, keinerlei Nachrichten militärischer Art in Briefen, Telegrammen usw. zu verbreiten. Zu widerhandelnde machen sich strafbar.

6. Von dem Opfermut und Patriotismus der Bevölkerung erwarte ich, daß allen Anordnungen pünktlich Folge geleistet und jede Zuiderhandlung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit unterlassen wird.

Andererseits werde ich alle gutgestimten Elemente mit den mir zu Gebote stehenden Waffentmitteln nachdrücklich und kräftig schützen.

Dresden, N., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Vorliegende Bekanntmachung wird mit dem Beerenen veröffentlicht, daß die vollziehende Gewalt über den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain, soweit er nicht im Bereich des XIX. Armeekorps liegt, dem Garnisonältesten von Großenhain übertragen worden ist.

Großenhain, am 31. Juli 1914.

Garnisonkommando.
Platzmann, Oberleutnant.

Bekanntmachung.

Für die Regelung des Verkehrs werden folgende Bestimmungen erlassen, die sofort in Kraft treten:

I. Wegen des Telegraphen-, Fernsprech-, Funken- und Postverkehrs wird auf die an den Postanstalten angebrachten oder in anderer Weise veröffentlichten Bekanntmachungen der Reichspostbehörden verwiesen.

II. Der Eisenbahnverkehr regelt sich nach den an den Bahnhöfen angebrachten oder in anderer Weise veröffentlichten besonderen Bekanntmachungen der Generaldirektion der Staatsbahnen.

III. Verkehr mit dem Ausland auf Land- und Wasserwegen:

1. Mit der Überwachung des Verkehrs sind außer den Polizeibeamten und Landgendarmen auch die Zollbeamten, insbesondere die Grenz- und Steueraufseher, ferner die Forstschutzbeamten, unterstützt durch die Walbarbeiter, die Beamten der Straßenbau- und Wasserbauverwaltung und für den besonderen Zweck angestellte Hilfskräfte beauftragt worden. Als Abzeichen tragen sie am rechten Oberarm eine weiße Binde mit dem aufgedruckten Stempel des betreffenden Generalkommandos. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde werden festgenommen. Bei Fluchtversuch festgenommene oder bei Widerrichtigkeit werden die Beamten rücksichtslos von ihren Waffen oder Werkzeugen Gebrauch machen, um den Gehorsam zu erzwingen.

2. Ein Verkehr über die sächsisch-böhmisches Landesgrenze ist nur auf den von der Generaldirektion der Staatsbahnen bekanntgegebenen Bahntrecken und auf den schon im Frieden als Zollstraßen bekannt gemachten, mit sächsischen Zollstellen besetzten Landwegen, ferner auf der Elbe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

3. Personen, die die Grenze überschreiten wollen, gleichgültig, ob sie sich zu Fuß oder zu Pferde, im Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, auf Motor- oder Fahrrad, auf einem Schiff oder Boot oder dergleichen befinden, haben an der als Ueberwachungsstelle bestimmten sächsischen Zollstelle Halt zu machen, um sich auszuweisen und ihr Gepäck vorzuzeigen. Körperliche Untersuchung durch die Beamten der Ueberwachungsstelle ist jederzeit statthaft.

Wer vom Ausland her Sachsen betreten will, muß zu einwandfreiem Ausweise seiner Person im Besitz von Militärpapieren, eines Passes oder der gleichen sein.

Über die Eingangserlaubnis erhält die betreffende Person eine Bescheinigung mit Tag und Ort des Ueberquerens der Grenze. Ausweispapiere und Eingangsbescheinigung sind sorgfältig aufzubewahren.